

An den Grossen Gemeinderat

Worb, 2. September 2019

Änderung des Abfallreglements: Genehmigung

Sitzung Nr. 16	Datum 02.09.2019	Traktandum	Beschlussnummer	Geschäftsnummer 32100	Archivnummer 34/0
-------------------	---------------------	------------	-----------------	--------------------------	----------------------

1. Ausgangslage

Nach bisher geltendem Bundesrecht liegt das Entsorgungsmonopol für Siedlungsabfälle aus Haushalten und Unternehmen bei der öffentlichen Hand. Entsprechend hat die Gemeinde Worb seit vielen Jahren die Abfallentsorgung erbracht und dafür Gebühren erhoben.

Das Entsorgungsmonopol der öffentlichen Hand für Siedlungsabfälle gemäss Art. 31b des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG) wurde aufgrund eines parlamentarischen Entscheids zur Motion Fluri vom Bund auf Verordnungsstufe angepasst. Mit der am 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) wurde der Begriff „Siedlungsabfall“ neu definiert. Ab dem 1. Januar 2019 gelten demnach nur noch als Siedlungsabfälle:

- aus Haushalten stammende Abfälle sowie
- Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffen und Mengenverhältnissen mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist (Art. 3 Bst. a VVEA).

Dementsprechend sind alle Abfälle aus Unternehmen mit schweizweit 250 und mehr Vollzeitstellen keine Siedlungsabfälle mehr. Darin eingeschlossen sind auch alle Unternehmen, mit zum Teil vielen, kleinen Filialen an verschiedenen Standorten. Alle in diesen Unternehmen anfallenden Abfälle sind als „übrige Abfälle“ bzw. als Abfälle ausserhalb des Entsorgungsmonopols zu qualifizieren und müssen vom Inhaber entsorgt werden. Diese Abfälle fallen folglich nicht mehr unter das Entsorgungsmonopol und den Entsorgungsauftrag der Gemeinde und dürfen deshalb auch nicht mehr über die Abfallgebühren finanziert werden. Ab dem 1. Januar 2019 sind Unternehmen mit schweizweit 250 und mehr Vollzeitstellen für die Entsorgung und Finanzierung all ihrer Abfälle selber verantwortlich.

Den Gemeinden mit einem eigenen Entsorgungsbetrieb steht es allerdings offen, als Teilnehmer des freien Marktes am Wettbewerb zur Entsorgung von Abfällen ausserhalb des Monopols teilzunehmen. Dazu ist es notwendig, dass die Entsorgung von Markt- und Monopolabfall buchhalterisch klar getrennt wird. Es muss sichergestellt werden, dass der Marktbereich nicht systematisch durch Abfallgebühren aus dem Monopolbereich quersubventioniert wird.

2. Konsequenzen der Neudefinition, Teilnahme am freien Wettbewerb

In der Gemeinde Worb sind aktuell 30 Unternehmen von der Neudefinition betroffen. Sie dürfen theoretisch seit dem 1. Januar 2019 ihre Abfälle nicht mehr der ordentlichen Abfuhr der Gemeinde übergeben und die Gemeinde im Gegenzug keine Grundgebühren mehr in Rechnung stellen. Da die gesetzliche Änderung sehr kurzfristig kommuniziert wurde, mussten bis zur Inkraftsetzung des angepassten Abfallreglements Übergangslösungen gefunden werden. Der Gebührenaussfall (Grund- und Mengengebühren) wird für die Gemeinde Worb auf 20'000 bis 25'000 Franken pro Jahr geschätzt. Dies macht ca. 1.6 bis 1.9% der heutigen Gebühreneinnahmen aus.

Für die Abfallbewirtschaftung sind die Veränderungen nicht einschneidend. Der Gebührenaussfall sowie der Ausfall an Wertstofflösen (Papier/Karton) kann kurzfristig kompensiert werden. Aufgrund der Anpassung des Entsorgungsmonopols ist deshalb kurzfristig keine Gebührenerhöhung notwendig.

Für Unternehmen mit grossen Filialen resp. Standorten in der Gemeinde stellt die Neudefinition keine grosse Herausforderung dar. Viele Unternehmen entsorgen ihre Abfälle heute schon in grossen Presscontainern und nicht über die Abfuhr der Gemeinde. Insbesondere Unternehmen mit einem professionellen Logistiksystem wie zum Beispiel Migros und Coop können ihre Abfälle ökologisch und ökonomisch entsorgen.

Für Unternehmen mit kleinen Filialen wie beispielsweise Kioske, Banken oder Versicherungen, die nicht durch den Konzern versorgt werden, stellt die Neudefinition eine grosse Herausforderung dar. Für sie kann es aufwendig und teuer sein, eine eigene Entsorgung zu organisieren. Deshalb möchte die Gemeinde diesen Filialen eine Möglichkeit bieten, ihre Abfälle weiterhin unkompliziert, ökologisch und ökonomisch durch die Gemeinde entsorgen zu lassen. Mit der vorgeschlagenen Änderung des Abfallreglements soll die Gemeinde die rechtliche Grundlage erhalten, am freien Wettbewerb teilzunehmen. Die Umstellung auf das neue System soll auf den 1. Januar 2020 erfolgen. Die Entsorgungskosten werden sich für die erwähnten Filialen kaum wesentlich verändern. Einzig beim Papier werden sich für sie zusätzliche Kosten ergeben, weil die Sammel- und Entsorgungskosten für Altpapier und Karton bisher auch für Betriebe über die Grundgebühr gedeckt wurden.

3. Umsetzung der Abfuhr von Abfällen ausserhalb des Monopolbereichs

Es ist das Ziel, die Abfuhr von Nicht-Monopolabfällen so zu gestalten, dass sowohl für die Kunden als auch für die Verwaltung möglichst wenig zusätzlicher Aufwand entsteht. Die Abfälle von Marktkunden sollen weiterhin auf den heutigen Sammeltouren zusammen mit den Monopolabfällen gesammelt und entsorgt werden. Es sollen keine grossen Unternehmen akquiriert werden, sondern ein marktfähiges Angebot für kleine Filialen geschaffen werden. Mit den interessierten Betrieben wird einzeln ein privatrechtlicher Vertrag abgeschlossen.

Die Finanzierung der Abfuhr von Marktkunden wird sich aus einer jährlichen Servicepauschale und gewichtsabhängigen Tarifen für Kehricht/Sperrgut, Papier/Karton und Grüngut zusammensetzen. Das Angebot wird nur den ortsansässigen Filialen unterbreitet und die Erträge müssen kostendeckend sein. Die Buchhaltung wird so angepasst, dass zwischen Monopol- und Nicht-Monopolabfuhr unterschieden werden kann.

4. Teilrevision des Abfallreglements

Damit eine rechtlich Grundlage zur Entsorgung von Abfällen von Marktkunden ausserhalb des Monopols vorliegt, muss das Abfallreglement gemäss Beilage ergänzt werden. Die Änderung des Reglements unterliegt dem fakultativen Referendum.

5. Folgen einer Ablehnung

Sollte die vorgeschlagene Änderung des Abfallreglements abgelehnt werden, darf die Gemeinde keine Abfälle ausserhalb des Monopolbereichs entsorgen. Dies hat vor allem für kleine Filialen (Kioske, Banken, Versicherungen etc.) negative Konsequenzen. Es könnte die Situation entstehen, dass neu verschiedene Kehrichtsammelfahrzeuge die lokalen Strassen befahren, was auch aus ökologischen Überlegungen zu vermeiden ist.

6. Antrag und Beschluss

Der Gemeinderat beantragt dem Grossen Gemeinderat in Anwendung von Art. 47 Abs. 1 Bst. a der Gemeindeverfassung vom 13. Juni 1999 folgenden

Beschluss:

1. Die Änderung des Abfallreglements wird genehmigt.
2. Vorbehalten bleiben
 - eine fakultative Volksabstimmung gemäss Art. 33

- ein Volksvorschlag gemäss Art. 35
der Verfassung der Einwohnergemeinde Worb vom 13. Juni 1999.
- 3. Die Ausführung dieses Beschlusses ist Sache des Gemeinderates.

Freundliche Grüsse

Namens des Gemeinderates

sig. Niklaus Gfeller
Gemeindepräsident

sig. Christian Reusser
Gemeindeschreiber

Beilage:

- Änderung Abfallreglement

14.
Oktober
2019

Abfallreglement (Änderung)

Der Grosse Gemeinderat von Worb,

gestützt auf Art. 47 Abs. 1. Bst. a der Verfassung der Einwohnergemeinde Worb vom 13. Juni 1999,

beschliesst:

I.

Das Abfallreglement vom 2. Juni 1991 wird wie folgt geändert:

Dienstleistungen

Art. 7a ¹ Die zuständige Abteilung kann ausserhalb des Entsorgungsmonopols Dienstleistungen zur Verwertung und Entsorgung von Abfall anbieten.

² Diese Dienstleistungen dürfen die Aufgaben im Bereich des Entsorgungsmonopols nicht beeinträchtigen.

³ Die zuständige Abteilung setzt den Preis dieser Dienstleistungen nach den Bedingungen des Marktes fest und gibt die Ansätze bekannt. Diese Dienstleistungen müssen insgesamt mindestens kostendeckend erbracht und dürfen nicht mit Erträgen aus dem Entsorgungsmonopol verbilligt werden.

II.

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Worb, 14. Oktober 2019

Namens des Grossen Gemeinderates

Sven Christensen
Präsident

Jürg Bigler
Sekretär